

Stadtgemeinde Ebenfurth

Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth Tel: 02624/52250, Fax: 02624/52250-5 Homepage: www.ebenfurth.at

E-Mail: stadtamt@ebenfurth.at

Kundmachung

In Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-17, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebenfurth in seiner Sitzung vom 28.09.2011 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung betreffend das Verbot der Fütterung von Wildvögeln im Bereiche des EHZ Haschendorf (EHZ Haschendorf Fütterungsverbots - Verordnung) beschlossen:

§ 1 - Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Gegenstand dieser ortspolizeilichen Verordnung ist das Verbot der Fütterung von Wildvögeln und das Auslegen von Futter im gesamten Bereich des Erholungszentrums Haschendorf (EHZ Haschendorf).
- (2) Als <u>Füttern</u> und <u>Auslegen von Futter</u> im Sinne dieser Verordnung ist jede bewusste Nahrungsmittelzufuhr an Wildvögel, die geeignet ist, deren Nahrungsmittelbedarf zu befriedigen oder zu unterstützen.
- (3) Als <u>Wildvögel</u> im Sinne der Verordnung gelten insbesondere Schwäne, Enten, Blässhühner, Möwen, Tauben und sonstiges Flugwild, während Fische und Krebse, aber auch Singvögel ausdrücklich ausgenommen sind.
- (4) Als <u>EHZ Haschendorf</u> im Sinne dieser Verordnung ist der gesamte Bereich um den Haschendorfer See unter Einbeziehung des Gewässers selbst wie auch der umliegenden privat genutzten Grundstücke, der für die Bewohner des EHZ Haschendorf zugänglichen gemeinsamen Badeplätze sowie der öffentlich-rechtlichen Wege, Straßen und Plätze zu verstehen.

§ 2 - Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildvögeln und das Auslegen von Futter für Wildvögel im Gebiete des EHZ Haschendorf sind untersagt. Dieses Verbot gilt im gesamten Bereich des EHZ Haschendorf.

§ 3 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser ortspolizeilichen Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 bestraft.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Alfredo Rosenmaier
Bürgermeister

Angeschlagen am: 4. Oktober 2011 Abgenommen am: 20. Oktober 2011